



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISTAGES

Sitzungsdatum:	Montag, 11.05.2020
Beginn:	14:00 Uhr
Ende	18:10 Uhr
Ort:	Schulzentrum Schottenau, Dreifachturnhalle Schottenau; Schottenau 22, 85072 Eichstätt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1 | Vereidigung des neu gewählten Landrats | 2020/0681 |
| 2 | Vereidigung der neugewählten Kreistagsmitglieder | 2020/0682 |
| 3 | Erlass einer Geschäftsordnung | 2020/0683 |
| 4 | Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf den Landrat | 2020/0684 |
| 5 | Erlass einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger sowie Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung und Kfz-Nutzung für den Landrat | 2020/0686 |
| 6 | Wahl des Stellvertreters des Landrats | 2020/0687 |
| 7 | Regelung der weiteren Stellvertretung des Landrats | 2020/0688 |
| 8 | Besetzung der Ausschüsse nach der Geschäftsordnung; Bestellung von Mitgliedern für den Kreisausschuss | 2020/0689 |
| 9 | Besetzung der Ausschüsse nach der Geschäftsordnung; Bestellung von Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss | 2020/0690 |
| 10 | Besetzung der Ausschüsse nach der Geschäftsordnung; Bestellung von Mitgliedern für den Rechnungsprüfungsausschuss | 2020/0691 |
| 11 | Besetzung der Ausschüsse nach der Geschäftsordnung; Bestellung von Mitgliedern für weitere Ausschüsse | 2020/0693 |
| 12 | Ermächtigung des Landrats zu Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH“ betreffend Satzungsänderungen und Abberufung/Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern | 2020/0694 |
| 13 | Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Sparkasse Ingolstadt - Eichstätt | 2020/0696 |
| 14 | Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Kreissparkasse Kelheim | 2020/0697 |
| 15 | Bestellung von Verbandsräten für den Rettungszweckverband Region Ingolstadt | 2020/0698 |

- | | | |
|-----------|--|------------------|
| 16 | Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau | 2020/0699 |
| 17 | Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Gymnasium Gaimersheim | 2020/0700 |
| 18 | Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) | 2020/0701 |
| 19 | Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt | 2020/0702 |
| 20 | Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Donauhalle Ingolstadt | 2020/0703 |
| 21 | Bestellung eines Verbandsrats für den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen | 2020/0708 |
| 22 | Bestellung von Mitgliedern für den Planungsausschuss der Region Ingolstadt | 2020/0704 |
| 23 | Bestellung eines beratenden Mitglieds zur Vollversammlung des Kreisjugendrings | 2020/0705 |
| 24 | Bestellung eines Mitglieds für die Erziehungsberatungsstelle der kirchlichen Werke e.V. Ingolstadt | 2020/0706 |
| 25 | Bestellung eines Mitglieds für die Landkreisversammlung des Bayerischen Landkreistages | 2020/0707 |
| 26 | Bestellung von Mitgliedern für den Sportbeirat | 2020/0709 |
| 27 | Benennung von Mitgliedern für den Vergabeausschuss für das Sonderprogramm Jurahäuser | 2020/0710 |
| 28 | Verschiedenes | |

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Vereidigung des neu gewählten Landrats

Gemäß Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) hat der Beamte spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Kreistag nach Aufnahme der Amtstätigkeit des Beamten abhält, einen Diensteid zu leisten.

Den Eid des Landrats nimmt nach Art. 27 Abs. 3 KWBG das älteste anwesende Kreistagsmitglied ab. Dies ist mit 70 Jahren Herr Kreisrat Josef Sonner aus Großmehring.

2 Vereidigung der neugewählten Kreistagsmitglieder

Gemäß Art. 24 Abs. 4 Landkreisordnung sind alle Kreisräte alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Kreisräte, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Kreisrat des gleichen Landkreises gewählt wurden.

Folgende 29 Mitglieder sind neu in den Kreistag des Landkreises Eichstätt gewählt worden:

Wahlvorschlag - CSU

- | | |
|------------------------|--------------|
| 1. Breitenhuber Konrad | Pollenfeld |
| 2. Fritsche Sabrina | Beilngries |
| 3. Grienberger Josef | Eichstätt |
| 4. Kuffer Johann | Altmannstein |
| 5. Pickl Jana | Kipfenberg |
| 6. Scharl Johannes, | Eichstätt |

Wahlvorschlag - SPD

- | | |
|---------------------|------------|
| 1. Sammüller Roland | Hitzhofen |
| 2. Wagner Christian | Kipfenberg |
| 3. Dr. Weber Bernd | Böhmfeld |

Wahlvorschlag – GRÜNE

- | | |
|-----------------------|-----------|
| 1. Muthig Manfred | Hepberg |
| 2. Preiß Alexander | Mörnsheim |
| 3. Röttsch Friederike | Eichstätt |
| 4. Zink Simone | Eichstätt |

Wahlvorschlag – FW

- | | |
|-------------------------|------------|
| 1. Edl Martina | Eichstätt |
| 2. Frey Alfons | Schernfeld |
| 3. Lackner Martin | Stammham |
| 4. Scheringer Eva-Maria | Kösching |
| 5. Schloderer Helmtu | Beilngries |
| 6. Wechsler Wolfgang | Pollenfeld |
| 7. Nikol Richard | Eichstätt |

Wahlvorschlag – FDP

- | | |
|-----------------|-----------|
| 1. Schön Thomas | Eichstätt |
|-----------------|-----------|

Wahlvorschlag – Die Linke

- | | |
|-------------------|------------|
| 1. Pflüger Markus | Dollnstein |
|-------------------|------------|

Wahlvorschlag – JFW

- | | |
|-----------------------|------------|
| 1. Binder Melina | Beilngries |
| 2. Kerler Philipp | Schernfeld |
| 3. Schneider Isabella | Beilngries |

Wahlvorschlag – JU

- | | |
|--------------------|---------------|
| 1. Grabmann Jochen | Beilngries |
| 2. Mosandl Jakob | Denkendorf |
| 3. Pröll Christina | Eichstätt |
| 4. Wibmer Stephan | Mindelstetten |

Der Vorsitzende bittet die Aufgerufenen, nach vorne zu kommen und bittet alle Anwesenden, sich von den Plätzen zu erheben.

Vereidigung

Ansprache von Landrat Anetsberger

Es werden folgende Fraktionssprecher (und Sprecher der Ausschussgemeinschaft) und Stellvertreter benannt:

CSU-Fraktion:

Fraktionssprecher:**Alexander Heimisch, Gaimersheim**

Stellvertreter:

Claudia Forster, Denkendorf

Stellvertreter:

Maria Weber, Stammham

Stellvertreter:

Wolfgang Roßkopf, Dollnstein

FW-Fraktion:**Fraktionssprecher:****Anton Haunsberger, Kipfenberg**

Stellvertreter:

Dr. Alfons Frey, Schernfeld

SPD-Fraktion:**Fraktionssprecher:****Dieter Betz, Kösching**

Stellvertreter:

Andrea Mickel, Gaimersheim

Die Grünen**Fraktionssprecher:****Simone Zink, Eichstätt**

Stellvertreter:

Dr. Albert Dirsch, Titting

JU**Fraktionssprecher:****Jakob Mosandl, Denkendorf**

Stellvertreter:

Christina Pröll, Eichstätt

JFW**Fraktionssprecher:****Philipp Kerler, Schernfeld**

Stellvertreter:

Isabella Schneider, Beilngries

Ausschussgemeinschaft ÖDP/Die Linke/FDP (AG)**Sprecher:****Willibald Reinbold, Eichstätt**

Stellvertreter:

Christoph Daum, Pollenfeld

3 Erlass einer Geschäftsordnung

Zu § 15 Abs. 4 GeschO (in Anlehnung an den Antrag der Grünen):

Beschluss:

Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen.

mehrheitlich beschlossen 39 : 22

Zu § 17 Abs. 1 Satz 2 GeschO (Antrag der Grünen):

Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

Antrag wird von den Grünen zurückgenommen.

Zu § 28 Satz 2 GeschO (Antrag der Grünen):

Beschluss:

Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse werden im Internet veröffentlicht.

mehrheitlich beschlossen 42 : 19

Zu § 28 Satz 2 GeschO (erweiterter Antrag der Grünen):

Beschluss:

Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse samt Beschlussvorlagen werden im Internet veröffentlicht.

mehrheitlich abgelehnt 18 : 42

Zu § 31 Satz 4 GeschO (Antrag der FW/Die Grünen/ÖDP/Die Linke/FDP):

Beschluss:

Dem Kreisausschuss sollen die Schulleiter der Schulen, für die der Landkreis die Aufwandsträgerschaft innehat, einmal jährlich über Stand und Entwicklungsziele ihrer Schule Bericht erstatten.

mehrheitlich abgelehnt 24 : 37

Zu § 34 Abs. 4 GeschO (Antrag der FW/Die Grünen/ÖDP/Die Linke/FDP):

Beschluss:

Der Ausschuss soll vierteljährlich tagen.

mehrheitlich abgelehnt 20 : 41

Zu § 35 Satz 1 GeschO (Antrag der FW/Die Grünen/ÖDP/Die Linke/FDP):

Beschluss:

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO).

einstimmig beschlossen 61 : 0

Zu § 36 GeschO (Antrag der FW/Die Grünen/ÖDP/Die Linke/FDP):

§ 36

Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Tourismus

(1) Für die Angelegenheiten der Wirtschaft, der Regionalentwicklung (einschließlich Landwirtschaft), der Bildung, des Tourismus, der Naherholung und des Naturparks Altmühltal bestellt der Kreistag einen Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Tourismus (Wirtschaftsausschuss) als beschließenden/vorberatenden Ausschuss.

(2) Der Ausschuss wird vom Landrat jährlich viermal einberufen.

(3) Dem Ausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisträte an.

(4) Für die Bestellung des Ausschusses gilt § 33 Abs. 2 bis 5 GeschO entsprechend.

(5) Dem Ausschuss können nur Kreisträte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

Die Anträge zu Abs. 2 und Abs. 3 werden vom Fraktionssprecher der FW-Fraktion zurückgezogen. Ebenso soll sich auf einen beschließenden Ausschuss festgelegt werden.

Beschluss:

§ 36

Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Tourismus

(1) Für die Angelegenheiten der Wirtschaft, der Regionalentwicklung (einschließlich Landwirtschaft), der Bildung, des Tourismus, der Naherholung und des Naturparks Altmühltal bestellt der Kreistag einen Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Tourismus (Wirtschaftsausschuss) als beschließenden Ausschuss.

(2) Für die Bestellung des Ausschusses gilt § 33 Abs. 2 bis 5 GeschO entsprechend.

(3) Dem Ausschuss können nur Kreisträte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

mehrheitlich abgelehnt 27 : 33

Antrag der CSU/SPD/JU:

§ 36

Ausschuss für Tourismus und Wirtschaft

- (1) Für die Angelegenheiten des Tourismus (einschließlich Naherholung und Naturpark Altmühltal) und der Wirtschaft bestellt der Kreistag einen Ausschuss für Tourismus und Wirtschaft als beschließenden Ausschuss.
- (2) Für die Bestellung und Einberufung des Ausschusses gelten die §§ 32 und 33 GeschO entsprechend.
- (3) Dem Ausschuss können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

Beschluss:

mehrheitlich beschlossen 36 : 24

Zu § 37 GeschO (Antrag der FW/Die Grünen/ÖDP/Die Linke/FDP):

§ 37

Ausschuss für Natur, Umwelt, Energie und ÖPNV

- (1) Für die Angelegenheiten der Natur, der Naturpflege (einschließlich Landwirtschaft), der Umwelt, der Energie und des ÖPNV bestellt der Kreistag einen Ausschuss für Natur, Umwelt, Energie und ÖPNV (Umweltausschuss) als beschließenden Ausschuss.
- (2) Der Ausschuss wird vom Landrat jährlich viermal einberufen.
- (3) Dem Ausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisräte an.
- (4) Für die Bestellung des Ausschusses gilt § 33 Abs. 2 bis 5 GeschO entsprechend.
- (5) Dem Ausschuss können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

Die Anträge zu Abs. 2 und Abs. 3 werden vom Fraktionssprecher der FW-Fraktion zurückgezogen. Ebenso soll sich auf einen beschließenden Ausschuss festgelegt werden.

Beschluss:

§ 37

Ausschuss für Natur, Umwelt, Energie und ÖPNV

- (1) Für die Angelegenheiten der Natur, der Naturpflege (einschließlich Landwirtschaft), der Umwelt, der Energie und des ÖPNV bestellt der Kreistag einen Ausschuss für Natur, Umwelt, Energie und ÖPNV (Umweltausschuss) als beschließenden Ausschuss.
- (2) Für die Bestellung des Ausschusses gilt § 33 Abs. 2 bis 5 GeschO entsprechend.
- (3) Dem Ausschuss können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

mehrheitlich abgelehnt: 24 : 37

Kein weiterer Beschluss erforderlich, da über den Verwaltungsvorschlag in der Gesamtheit zur Geschäftsordnung abgestimmt wird.

Zu § 37a GeschO (Antrag der CSU/SPD/JU mit Ergänzung der Verwaltung):

Beschluss:

§ 37a

Ausschuss für ÖPNV und Mobilität

- (1) Für die Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und für weitere Angelegenheiten der verkehrlichen Mobilität bestellt der Kreistag einen Ausschuss für ÖPNV und Mobilität als vorberatenden beschließenden Ausschuss.
- (2) Für die Bestellung und Einberufung des Ausschusses gelten die §§ 32 und 33 GeschO entsprechend.
- (3) Dem Ausschuss können nur Kreisträte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

mehrheitlich beschlossen 59 : 2

Zu § 37b GeschO (Antrag der FW/Die Grünen/ÖDP/Die Linke/FDP):

§ 37b

Ausschuss für Gesellschaft und Soziales

- (1) Für die Angelegenheiten der Gesundheit, Pflege und Rehabilitation, Familien und Senioren, Sport und Kultur und der Förderung des Ehrenamts bestellt der Kreistag einen Ausschuss für Gesellschaft und Soziales (Gesellschaftsausschuss) als beschließenden/vorberatenden Ausschuss.
- (2) Der Ausschuss wird vom Landrat jährlich viermal einberufen.
- (3) Dem Ausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisträte an.
- (4) Für die Bestellung des Ausschusses gilt § 33 Abs. 2 bis 5 GeschO entsprechend.
- (5) Dem Ausschuss können nur Kreisträte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

Der Antrag zu Abs. 2 wird vom Fraktionssprecher der FW-Fraktion zurückgezogen. Ebenso soll sich auf einen beschließenden Ausschuss festgelegt werden. Kreisrat Betz möchte den sozialen Wohnungsbau mitaufnehmen und einen vorberatenden Ausschuss befürworten.

Vorschlag aus Antrag CSU/SPD/JU:

§ 37b

Ausschuss für Soziales

- (1) Für die Angelegenheiten der Gesundheit, der Pflege, des sozialen Wohnungsbaus, der Sozialhilfe, des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts, des demografischen Wandels und weiterer sozialer Angelegenheiten bestellt der Kreistag einen Ausschuss für Soziales als vorberatenden Ausschuss.
- (2) Dem Ausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisträte an.
- (3) Für die Bestellung des Ausschusses gilt § 33 Abs. 2 bis 5 GeschO entsprechend.
- (4) Dem Ausschuss können nur Kreisträte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

Kompromiss zur Abstimmung:

Beschluss:

§ 37b

Ausschuss für Soziales

- (1) Für die Angelegenheiten der Gesundheit, der Pflege, der Rehabilitation, der Förderung des Ehrenamts, der Familien, des sozialen Wohnungsbaus, der Sozialhilfe, des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts, des demografischen Wandels und weiterer sozialer Angelegenheiten bestellt der Kreistag einen Ausschuss für Soziales als vorberatenden Ausschuss.
- (2) Dem Ausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisträte an.

- (3) Für die Bestellung des Ausschusses gilt § 33 Abs. 2 bis 5 GeschO entsprechend.
(4) Dem Ausschuss können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

einstimmig beschlossen 61 : 0

**Zu § 37c GeschO (Antrag der CSU/SPD/JU):
Mit Kompromissvorschlag der Grünen zu Satz 3**

Beschluss:

§ 37c

Energiebeirat

- (1) Für die Angelegenheiten der Energiewende und der Nachhaltigkeit bestellt der Kreistag einen Energiebeirat.
(2) Dem Beirat gehören von jeder Fraktion und von jeder kleinen Gruppe je ein Kreisrat sowie Einzelmitglieder an. § 33 Abs. 2 bis 5 GeschO findet keine Anwendung.
(3) Der Vorsitzende des Beirats wird vom Landrat gemäß Vorschlag des Beirats ernannt.

einstimmig beschlossen 61 : 0

Abschließend wird über die Mustergeschäftsordnung in Gänze zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt eine neue Geschäftsordnung nach Maßgabe der soeben gefassten Beschlüsse.
(siehe Anlage)

einstimmig beschlossen Ja 60 Nein 0

Geschäftsordnung des Kreistages Eichstätt

Vorbemerkung:

Die Gleichbehandlung der Geschlechter bzw. die Verwendung von geschlechtsneutralen Formulierungen wurde in dieser Geschäftsordnung ebenso wie in der Landkreisordnung, auf die diese Geschäftsordnung vielfach Bezug nimmt, nicht ausdrücklich berücksichtigt. Die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter, Berufsgruppen usw. ein.

Inhaltsübersicht

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

§ 2 Organe des Landkreises

§ 3 Kreistag

§ 4 Zuständigkeiten

§ 5 Beschlussfassung

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil

Sitzungen

§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

§ 9 Aufwandsentschädigung

Sitzung des Kreistages vom 11.05.2020

- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil

Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil

Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags; Fraktionen

V. Teil

Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Ausschuss für Tourismus und Wirtschaft
- § 37 Ausschuss für Natur und Umwelt
- § 37a Ausschuss für ÖPNV und Mobilität
- § 37b Ausschuss für Soziales
- § 37c Energiebeirat
- § 38 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil

Landrat und Stellvertreter

- § 39 Zuständigkeit des Landrats
- § 40 Einzelne Aufgaben des Landrats
- § 41 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 42 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 43 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 44 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 45 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil

Landratsamt

- § 46 Landratsamt

VIII. Teil

Schlussbestimmung

- § 47 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung (GeschO):

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

- 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),*
- 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),*
- 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),*
- 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),*
- 5. den Ausschuss für Tourismus (Art. 29 LKrO),*
- 6. den Ausschuss für Natur und Umwelt (Art. 29 LKrO),*
- 7. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).*

Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6

Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

(1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim-zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250 €, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500 €, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil

Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden, Mitglieder in Aufsichtsräten und dgl.) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

(3) Gegen Kreisträte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu 250 € im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob diese Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Kreisträte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreisträte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisträte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Eichstätt besteht aus dem Landrat und 60 Kreisträten (Art. 24 LKrO).

(2) Kreistagssitzungen finden nach Bedarf statt.

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisträte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13

Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14

Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil

Geschäftsgang

§ 15

Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) Die Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistags-informationssystem [z.B. „Session“]) geöffnet und ausgedruckt werden kann. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

(3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(4) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(5) Der Tagesordnung werden alle Unterlagen beigelegt, die für die Vorbereitung der Beratungen notwendig sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch versendet werden. Hat der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Umfangreiche Unterlagen sind möglichst drei Tage vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

(6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 16

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17

Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit auch elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunkts,
- d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunkts (Gegenstands),
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunkts auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;

2. einfache Sachanträge wie z.B.

- a) Änderungsanträge während der Debatte,
- b) Zurückziehung von Anträgen,
- c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zur Behandlung zuständigen Ausschuss zu verweisen.

(6) Anträge, die rechtsmissbräuchlich sind (z.B. ständige Wiederholungen von Anträgen zur gleichen Angelegenheit ohne Vorliegen neuer sachlicher Gesichtspunkte, schikanöse Anträge oder solche mit strafbarem Inhalt), müssen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden und können vom Landrat zurückgewiesen werden.

§ 18

Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

- 1. Eröffnung der Sitzung,*
 - 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,*
 - 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 GeschO),*
 - 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,*
 - 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,*
 - 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,*
- Seite 4 von 8 GO-KT_Stand_Mai_2020*
- 7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.*

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 45 Abs. 3 Buchst. a GeschO.*
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.*
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 GeschO).*
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).*
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.*
- (6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind auszuschalten oder lautlos zu stellen.*

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).*
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.*

§ 22

Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.*
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.*
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.*
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.*
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.*
- (6) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig*
 - 1. Geschäftsordnungsanträge,*
 - 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.*
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.*
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b GeschO) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.*
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.*
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d GeschO stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrags beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.*

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24

Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

- 1. Anträge zur Geschäftsordnung,*
- 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,*
- 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,*
- 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.*

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

(6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben.

§ 25

Anfragen

(1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26

Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

- 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,*
- 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,*
- 3. Namen der anwesenden Kreisräte,*
- 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,*
- 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,*
- 6. Abstimmungsergebnis,*
- 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,*
- 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.*

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse werden im Internet veröffentlicht.

IV. Teil

Kreistag

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch § 39 Abs. 6 Satz 2).

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 750.000 € übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO),
6. Besetzung (Bestellung und Abberufung) sowie Entlastung von Aufsichtsräten von Unternehmen in Privatrechtsform, sofern der Landkreis Mitglieder in die Aufsichtsräte entsendet; die Mitglieder der Aufsichtsräte werden auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen entsprechend § 33 Abs. 2 GeschO ermittelt,
- 6a. Besetzung (Bestellung und Abberufung) von Verwaltungsräten von Kommunalunternehmen; die Mitglieder der Verwaltungsräte werden auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen entsprechend § 33 Abs. 2 GeschO ermittelt,
7. Änderung von Gesellschaftsverträgen und Gründung, Erwerb, Übernahme sowie Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern es sich insoweit um Entscheidungen über Unternehmen des Landkreises im Sinne von Art. 84 LKrO handelt,
8. Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder der Verwaltungsräte von Sparkassen (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG),
9. Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenvorstand beim Amtsgericht Ingolstadt (§ 40 Abs. 3 GVG),
10. Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO).

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

V. Teil

Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist eine Kreisausschussbefassung nicht erforderlich. Entsprechendes gilt bei Angelegenheiten gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 6a.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 39 Abs. 6, 40 Abs. 1 Nr. 3 GeschO). Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreis-ausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. von Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die so dann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet, wenn dem Landrat vor der Ladung (vgl. § 15 GeschO) ein Vertretungsfall bekannt ist.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß § 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Für dessen Einberufung gilt § 32 GeschO entsprechend. Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
b) 8 Mitglieder des Kreistags (§ 33 Abs. 2-5 GeschO gilt entsprechend),
c) 6 vom Kreistag gewählte Männer und Frauen auf Vorschlag der im Landkreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamts-bezirk,

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
b) ein Mitglied, das als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
d) ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
f) der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein solcher bestellt ist,
g) ein Polizeibeamter,
h) der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
i) ein Vertreter der katholischen Kirche,
j) ein Vertreter der evangelischen Kirche.

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36

Ausschuss für Tourismus und Wirtschaft

(1) Für die Angelegenheiten des Tourismus (einschließlich Naherholung und Naturpark Altmühltal) und der Wirtschaft bestellt der Kreistag einen Ausschuss für Tourismus und Wirtschaft als beschließenden Ausschuss.

(2) Für die Bestellung und Einberufung des Ausschusses gelten die §§ 32 und 33 GeschO entsprechend.

(3) Dem Ausschuss können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

§ 37

Ausschuss für Natur und Umwelt

(1) Für das Natur- und Umweltprogramm des Landkreises Eichstätt sowie für weitere kreiskommunale Angelegenheiten der Natur und der Umwelt bestellt der Kreistag einen Ausschuss für Natur und Umwelt als beschließenden Ausschuss.

(2) Für die Bestellung und Einberufung des Ausschusses für gelten die §§ 32 und 33 GeschO entsprechend.

(3) Dem Ausschuss können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

§ 37a

Ausschuss für ÖPNV und Mobilität

(1) Für die Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und für weitere Angelegenheiten der verkehrlichen Mobilität bestellt der Kreistag einen Ausschuss für ÖPNV und Mobilität als beschließenden Ausschuss.

(2) Für die Bestellung und Einberufung des Ausschusses gelten die §§ 32 und 33 GeschO entsprechend.

(3) Dem Ausschuss können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

§ 37b

Ausschuss für Soziales

(1) Für die Angelegenheiten der Gesundheit, der Pflege, der Rehabilitation, der Förderung des Ehrenamts, der Familien, des sozialen Wohnungsbaus, der Sozialhilfe, des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts, des demografischen Wandels und weiterer sozialer Angelegenheiten bestellt der Kreistag einen Ausschuss für Soziales als vorberatenden Ausschuss.

(2) Dem Ausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisräte an.

(3) Für die Bestellung des Ausschusses gilt § 33 Abs. 2 bis 5 GeschO entsprechend.

(4) Dem Ausschuss können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

§ 37c

Energiebeirat

- (1) Für die Angelegenheiten der Energiewende und der Nachhaltigkeit bestellt der Kreistag einen Energiebeirat.*
- (2) Dem Beirat gehören von jeder Fraktion und von jeder kleinen Gruppe je ein Kreisrat sowie Einzelmitglieder an. § 33 Abs. 2 bis 5 GeschO findet keine Anwendung.*
- (3) Der Vorsitzende des Beirats wird vom Landrat gemäß Vorschlag des Beirats ernannt.*

§ 38

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt, soweit er vorberatend tätig ist, nichtöffentlich.*
- (2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.*

VI. Teil

Landrat und Stellvertreter

§ 39

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).*
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 GeschO). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2 GeschO. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.*
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.*
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).*
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 40 bis 42 GeschO.*
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.*

§ 40

Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit*

- 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),*
- 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),*
- 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),*
- 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.*

- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:*

- 1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,*
- 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 40.000 €; bei Dauerschuldverhältnissen (= Schuldverhältnisse, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind) ist für die Bemessung dieser Wertgrenze der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich; ohne Rücksicht auf die Wertgrenze sind laufende Angelegenheiten der regelmäßig sich wiederholende Kauf von Verbrauchsmaterialien (z.B. Brennstoffe, Streumaterial), die Anlage von Kassenbeständen und Rücklagen, die außerplanmäßige Tilgung von Krediten und Veränderungen von Zinsfestschreibungen bei Krediten; außer-dem die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 40.000 € nicht übersteigt; beim Abschluss von bürgerlich-rechtlichen Verträgen und bei der Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher Rechtshandlungen im Zusammenhang mit Grundstücksangelegenheiten ist der Landrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Bediensteten des Landratsamts Vollmacht und Untervollmacht zu erteilen,*

3. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (Nachtragsaufträge) bis zu einer Wertgrenze von insgesamt 40.000 € bezogen auf das jeweilige Vertragsverhältnis (Auftragnehmer/Gewerk),
 4. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 € nicht übersteigen; gelten Zuschuss-richtlinien, so erhöht sich der genannte Betrag bei Investitionszuweisungen und -zuschüssen auf 10.000 € und bei laufenden Zuweisungen und Zuschüssen auf den im Haushaltsplan insgesamt festgesetzten Betrag,
 5. die Leistung von Betriebs- und Investitionszuschüssen, Verlustausgleichsleistungen/Defizitausgleichen und Darlehen an das Unternehmen „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ bis zur Höhe der im Kreishaushalt veranschlagten und verfügbaren Haushaltsmittel,
 6. die datenschutzrechtliche Freigabe von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten in Kreisangelegenheiten verarbeitet werden,
 7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 41

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 39, 40 und 42 GeschO.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, die Deckungsreserve sowie bis zur Höhe von 100.000 € Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, und Mehreinnahmen in Anspruch zu nehmen.

§ 42

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreis-ausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreis-ausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

Seite 8 von 8 GO-KT_Stand_Mai_2020

§ 43

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 44

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 GeschO) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 45

Stellvertreter des Landrats

- (1) Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 6 Arbeitstagen) bedarfes der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
 - a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
 - b) im Übrigen ein Beamter der vierten Qualifikationsebene, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienst-älteste juristische Beamte.

Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

(4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil

Landratsamt

§ 46

Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 GeschO) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2 GeschO). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil

Schlussbestimmung

§ 47

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Mai 2014 außer Kraft.

Eichstätt, 11. Mai 2020

Alexander Anetsberger

Landrat

4 Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf den Landrat

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt überträgt dem Landrat

- I. sämtliche personalrechtlichen Befugnisse für
 - 1. Beamte des Landkreises der Besoldungsgruppen A 1 bis einschließlich A 11
 - 2. Beschäftigte des Landkreises, deren Vergütung mit der Besoldung der unter 1 genannten Beamten vergleichbar ist (bis einschl. EG 11 bzw. S 17 TVöD).

einstimmig beschlossen: ja: 61 nein: 0

- II. alle übrigen nicht in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse (z.B. Abmahnungen) für alle Beschäftigten des Landkreises, soweit sie nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählen.

einstimmig beschlossen: ja: 61 nein: 0

5 Erlass einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisträte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger sowie Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung und Kfz-Nutzung für den Landrat

Erlass einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisträte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Beschluss:

Erlass einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisträte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Der Kreistag beschließt den vorgelegten Entwurf einer „Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisträte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger“.

einstimmig beschlossen ja: 61 nein: 0

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisträte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Kreisträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

(2) Im Falle der Schaffung und dauerhaften Aufrechterhaltung der technischen Voraussetzungen für die ausschließliche Nutzung des Kreistagsinformationssystems (§ 15 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Kreistages) erhält jeder Kreisrat einmalig eine Entschädigung in Höhe von 600 €.

§ 2

(1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses erhalten die Kreisträte je Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 60 €, für die Teilnahme an jeweils einer Sitzung der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft vor einer Kreistagsitzung eine Entschädigung (incl. pauschaler Wegstreckenentschädigung) in Höhe von 40 €.

(2) Für außerhalb des Sitzungsorts wohnende Kreisträte wird bei Kreistags- und Ausschusssitzungen eine Wegstreckenentschädigung aus triftigen Gründen nach Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Reisekostengesetzes gezahlt (derzeit 0,35 € je Kilometer), höchstens jedoch die nach dem geltenden Steuerrecht als steuerfrei anerkannte Wegstreckenentschädigung gezahlt.

(3) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall auf Grund einer Teilnahme an einer Kreistags- oder Ausschusssitzung ersetzt. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Selbständig Tätige und Nichterwerbstätige, die einen Familienhaushalt führen, erhalten für die durch die Teilnahme an einer Kreistags- oder Ausschusssitzung entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung in Höhe von 15 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Für die Hin- und Rückreise zum Sitzungsort wird eine Stunde hinzugerechnet.

(5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Kreistags- oder Ausschusssitzung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe des Entschädigungssatzes nach Abs. 4.

(6) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3

Die Vorsitzenden der Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 zur Deckung ihres Aufwands und des Aufwands der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € je Mitglied der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft.

§ 4

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreisträte sind (sonstige ehrenamtlich tätiger Kreisbürger), vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört oder damit im Zusammenhang steht. Über eine davon abweichende Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger entscheidet vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen der Kreisausschuss.

§ 5

(1) Der gewählte Stellvertreter des Landrats (Art. 32 LKrO) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12% der Grundvergütung des Landrats zuzüglich einer pauschalen Wegstreckenentschädigung in Höhe von 400 €; je Vertretungstag erhält der gewählte Stellvertreter außerdem 100 €.

(2) Der weitere Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LKrO) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6% der Grundvergütung des Landrats zuzüglich einer pauschalen Wegstreckenentschädigung in Höhe von 300 €; je Vertretungstag erhält der weitere Stellvertreter außerdem 65 €.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisträte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 12. Mai 2014 außer Kraft.

Eichstätt, 11. Mai 2020

gez.

Alexander Anetsberger

Landrat

Kreisrat Reinbold stellt den Antrag, dass in der Abstimmungsreihenfolge zunächst festgelegt werden sollte, wie viele weitere Stellvertreter des Landrats es geben solle, bevor der Stellvertreter gewählt werde.

Beschluss:

Tagesordnungspunkt 7a wird vorgezogen.

Mehrheitlich beschlossen 35:26

7 Regelung der weiteren Stellvertretung des Landrats

Gemäß Art. 32 Abs. 4 LKrO regelt die weitere Stellvertretung des Landrats der Kreistag durch Beschluss.

a) Anzahl der weiteren Stellvertreter

FW - Fraktionssprecher Haunsberger schlägt vor, zwei weitere Stellvertreter zu benennen.

Beschluss:

Der Kreistag benennt zwei weitere Stellvertreter des Landrats.

mehrheitlich abgelehnt 24:37

CSU - Fraktionssprecher Heimisch schlägt vor, wie bisher einen weiteren Stellvertreter zu benennen.

Beschluss:

Der Kreistag benennt einen weiteren Stellvertreter des Landrats.

mehrheitlich beschlossen 38:23

Es folgt TOP 6 ehe eine Weiterbehandlung von TOP 5 erfolgt.

6 Wahl des Stellvertreters des Landrats

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Anwesende lt. Anwesenheitsliste:	61
abgegebene Stimmen:	61
davon gültige Stimmen:	61
ungültige Stimmzettel:	0

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Bernhard Sammiller	36
Dr. Alfons Frey	25

Der Sprecher des Wahlausschusses, Kreisrätin Maria Weber verkündet das Wahlergebnis.

Somit ist Kreisrat Bernhard Sammiller mit 36 Stimmen von 61 abgegebenen gültigen Stimmen zum Stellvertreter des Landrats gewählt.

Auf Befragen nimmt Kreisrat Bernhard Sammiller das Amt an und bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Vereidigung

Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung und Kfz-Nutzung für den Landrat

Landrat Anetsberger verlässt als persönlich Beteiligter den Sitzungssaal. Stellv. Landrat Bernhard Sammler übernimmt den Vorsitz.

Beschluss**Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung und Kfz-Nutzung für den Landrat**

1. Die monatliche Dienstaufwandsentschädigung gem. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG wird auf den jeweiligen Höchstsatz der Anlage 2 zum KWBG für Landräte festgesetzt.

2. Der Landrat ist berechtigt, den Dienstkraftwagen für private Zwecke gegen Kostenerstattung zu benutzen. Als Benutzungsentgelt wird die Entschädigung festgesetzt, die Beamte für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für Dienstfahrten nach dem BayRKG erhalten. Für notwendige Fahrten zwischen Wohn- und Dienststelle wird der Dienstkraftwagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Versteuerung nach dem Einkommensteuerrecht obliegt dem Landrat.

mehrheitlich beschlossen Ja 58 Nein 2

b) Benennung des weiteren Stellvertreters**Beschluss:**

Der Kreistag benennt Kreisrat Sven John zum weiteren Stellvertreter des Landrats.

mehrheitlich beschlossen ja: 37 nein: 24

Der Kreistag benennt Kreisrat Dr. Alfons Frey zum weiteren Stellvertreter des Landrats.

mehrheitlich abgelehnt ja: 24 nein: 37

Auf Befragen nimmt Sven John das Amt an, bedankt sich für das Vertrauen und bittet um vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Fraktionen und Parteien.

Beschluss:

Entsprechend dem Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden für die Besetzung des Kreisausschusses werden gem. Art. 26 i.V.m. Art. 27 LKrO als Mitglieder bzw. als deren Stellvertreter bestellt:

Mitglieder:
Stellvertreter
CSU

1. Heimisch Alexander, Gaimersheim
2. Grienberger Josef, Eichstätt
3. Böhm Rita, Kinding
4. Hummel Norbert, Altmannstein
5. Sammler Bernhard, Pförring

Weber Maria, Stammham
Eichiner Reinhard, Schernfeld
Fritsche Sabrina, Beilngries
Schieferbein Andreas, Kösching
Breitenhuber Konrad, Pollenfeld

FW

1. Haunsberger Anton, Kipfenberg
2. Schloderer Helmut, Beilngries

Dr. Frey Alfons, Schernfeld
Edl Martina, Eichstätt

SPD

1. Betz Dieter, Kösching

Neumeyer Arnulf, Eichstätt

Die Grünen

1. Zink Simone, Eichstätt

Dr. Dirsch Albert, Titting

JU

1. Mosandl Jakob, Denkendorf

Wibmer Stephan, Mindelstetten

JFW

1. Kerler Philipp, Schernfeld

Binder Melina, Beilngries

AG ödp/Die Linke/FDP

1. Daum Christoph, Pollenfeld

Reinbold Willibald, Eichstätt

einstimmig beschlossen Ja 61 Nein 0

Beschluss:

Der Kreistag bestellt folgende Mitglieder bzw. Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss beim Kreisjugendamt Eichstätt:

1. Stimmberechtigte Mitglieder**1.1 Mitglieder des Kreistages (8)****Mitglieder :**CSU

1. Weber Maria, Stammham
2. Birzer Andreas, Adelschlag
3. Husterer Robert, Wellheim

Stellvertreter:

Fritsche Sabrina, Beilngries
Forster Claudia, Denkendorf
Roskopf Wolfgang, Dollnstein

FW

1. Schneider Isabella, Beilngries (JFW)

Scheringer Eva, Kösching (JFW)

SPD

1. Ernhof Andrea, Kösching

Dr. Weber Bernd, Böhmfeld

Grünen

1. Klaus Bittlmayer, Eichstätt

Röttsch Friederike, Eichstätt

JU

1. Grabmann Jochen, Beilngries

Pröll Christina, Eichstätt

AG ödp/Die Linke/FDP

1. Pflüger Markus, Dollnstein

Schön Thomas, Eichstätt

1.2 Vertreter der Verbände (6)**Mitglieder**1. BRK

Stephan Murböck
Grabmannstraße 2
85072 Eichstätt

Vertreter

Michael Gorum
Grabmannstraße 2
85072 Eichstätt

2. Caritasverband Ei

Brigitte Radeljic-Jakic
Kinderdorfstraße 6
85072 Eichstätt

Florian Fischer
Kinderdorfstraße 6
85072 Eichstätt

3. Diakonisches Werk WUG/GUN

Martin Ruffertshöfer

Bayer Christof

Pfarrgasse 3
91781 Weißenburg

Schrannenstraße 5
85049 Ingolstadt

4. KJR

Martin Sämeier
Eberswanger Weg 3
85132 Schernfeld

Anna Kirschner
Elias Holl Strasse 13
85072 Eichstätt

Stefan Hanauska
Pfahlstrasse 10
85072 Eichstätt

Mike Herbst
Röthelweg 4
85114 Tauberfeld

5. Kolping-Bildungswerk

Ewald Kommer
Burgstr. 8
85072 Eichstätt

Eva Dremel
Burgstr. 8
85072 Eichstätt

2. Beratende Mitglieder (10)

Mitglieder

Vertreter

1. Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

Siegmund Hammel
Landratsamt Eichstätt
85072 Eichstätt

Maria Reif
Landratsamt Eichstätt
85072 Eichstätt

2. Jugend-/Familien-/Vormundschaftsrichter

Birgit Piechulla
Familienrichterin
Martin-Hemm-Str. 63
85053 Ingolstadt

Christian Schilcher
Jugendrichter
Merianstraße 5
85053 Ingolstadt

3. Vertreter der Schulen/Schulverwaltung

Rudolf Färber
Schulamtsdirektor
Ostenstraße 31a
85072 Eichstätt

Florian Rieß
Schulrat
Ostenstraße 31a
85072 Eichstätt

4. Bediensteter der Agentur für Arbeit

Astrid Kutz
Heydeckplatz 1
85049 Ingolstadt

Claudia Klaubert
Heydeckplatz 1
85049 Ingolstadt

5. Fachkraft der Erziehungsberatung

Carmen Okhuysen
Ostenstraße 31a
85072 Eichstätt

Dr. Katrin Lang
Gabelsbergerstraße 46
85057 Ingolstadt

6. Gleichstellungsbeauftragte

Seitz Maria
Landratsamt Eichstätt
85072 Eichstätt

N.N.

7. Vertreter der Polizei

Rindlbacher Heinz
Kipfenberger Str. 2b
85072 Eichstätt

Jürgen Hauke
Kipfenberger Str. 2b
85072 Eichstätt

8. Vorsitzender des KJR oder beauftragte Person

Manfred Muthig
Georg Mayer Strasse 10
85120 Hepberg

Peter Kracklauer
Espanweg 9
85132 Schernfeld

9. Vertreter der katholischen Kirche

Christof Sommer
Pfarradministrator
Kirchenweg 1
85110 Kipfenberg

N.N.

10. Vertreter der ev.-luth. Kirche

Christoph Hilmes
Pfarrer
Leonrodplatz 2
85072 Eichstätt

Edina Hilmes
Pfarrerin
Leonrodplatz 2
85072 Eichstätt

einstimmig beschlossen Ja 61 Nein 0

Beschluss:

Auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden bestellt der Kreistag folgende Mitglieder bzw. Stellvertreter für den Rechnungsprüfungsausschuss:

Mitglieder**Stellvertreter**CSU

1. Roßkopf Wolfgang, Dollnstein
2. Kuffer Johann, Altmannstein
3. Pickl Jana, Kipfenberg

Dr. Brandl Reinhard, Eitensheim
 Lohr Josef, Oberdolling
 Kundler, Josef, Mindelstetten

FW

1. Wechsler Wolfgang, Pollenfeld

Schloderer Helmut, Beilngries

SPD

1. Sammüller Roland, Hitzhofen

Ernhofer Andrea, Kösching

Grüne

1. Zink Simone, Eichstätt

Muthig Manfred, Hepberg

AG ödp/Die Linke/FDP

1. Reinbold Willibald,

Pflüger Markus, Dollnstein

einstimmig beschlossen ja: 59 nein: 0

Beschluss:

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Kreisrat Wolfgang Roßkopf bestellt.

mehrheitlich beschlossen Ja 35 Nein 24

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Kreisrat Wolfgang Wechsler bestellt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 24 Nein 35

Beschluss:

Im Falle der Verhinderung der Ausschussvorsitzenden führt Kreisrat Johann Kuffer den Vorsitz.

mehrheitlich beschlossen Ja 35 Nein 24

Beschluss:

Im Falle der Verhinderung der Ausschussvorsitzenden führt Kreisrat Helmut Schloderer den Vorsitz.

mehrheitlich abgelehnt Ja 24 Nein 35

11

Besetzung der Ausschüsse nach der Geschäftsordnung; Bestellung von Mitgliedern für weitere Ausschüsse

Beschluss:

Entsprechend dem Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden für die Besetzung des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft werden als Mitglieder bzw. als deren Stellvertreter bestellt:

Mitglieder:

Stellvertreter

CSU

1. Husterer Robert, Wellheim
2. Pickl Jana, Kipfenberg
3. Mittl Richard, Mörsenheim
4. Forster Claudia, Denkendorf
5. Bast Helene, Kösching

Sammiller Bernhard, Pförring
Scharl Johannes, Eichstätt
Roskopf Wolfgang, Dollnstein
Fritsche Sabrina, Beilngries
Kundler Josef, Mindelstetten

FW

1. Biberger Sabine, Kipfenberg
2. Frauenknecht Brigitta, Beilngries

Wechsler Wolfgang, Pollenfeld
Schloderer Helmut, Beilngries

SPD

1. Wagner Christian, Kipfenberg

Neumeyer Arnulf, Eichstätt

Die Grünen

1. Preiß Alexander, Mörsenheim

Muthig Manfred, Hepberg

JU

1. Pröll Christina, Eichstätt

Grabmann Jochen, Beilngries

JFW

1. Dr. Alfons Frey, Schernfeld

Isabella Schneider, Beilngries

AG ödp/Die Linke/FDP

1. Schön Thomas, Eichstätt

Pflüger Markus, Dollnstein

einstimmig beschlossen

ja: 59

nein: 0

Beschluss:

Entsprechend dem Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden für die Besetzung des Ausschusses für Natur und Umwelt werden als Mitglieder bzw. als deren Stellvertreter bestellt:

Mitglieder:

Stellvertreter

CSU

1. Weiß Bernhard, Kipfenberg
2. Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt
3. Scharl Johannes, Eichstätt
4. Weber Maria, Stammham
5. Lohr Josef, Oberdolling

Sammiller Bernhard, Pförring
Breitenhuber Konrad, Pollenfeld
Husterer Robert, Wellheim
Heimisch Alexander, Gaimersheim
Kundler Josef, Mindelstetten

FW

1. Lackner Martin, Stammham
2. Sonner Josef, Großmehring

Biberger Sabine, Kipfenberg
Wechsler Wolfgang, Pollenfeld

SPD

1. Dr. Weber Bernd, Böhmfeld

Mickel Andrea, Gaimersheim

Die Grünen

1. Preiß Alexander, Mörsenheim

Zink Simone, Eichstätt

JU

1. Pröll Christina, Eichstätt

Wibmer Stephan, Mindelstetten

JFW

1. Kerler Philipp, Schernfeld

Scheringer Eva, Kösching

AG ödp/Die Linke/FDP

1. Reinbold Willibald, Eichstätt

Daum Christoph, Pollenfeld

einstimmig beschlossen

ja: 59

nein: 0

Beschluss:

Entsprechend dem Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden für die Besetzung des Ausschusses für ÖPNV werden als Mitglieder bzw. als deren Stellvertreter bestellt:

Mitglieder:

Stellvertreter

CSU

1. Kuffer Johann, Altmannstein
2. Heimisch Alexander, Gaimersheim
3. Grienberger Josef, Eichstätt
4. Forster Claudia, Denkendorf
5. Roßkopf Wolfgang, Dollnstein

Hummel Norbert, Altmannstein
Weber Maria, Stammham
Birzer Andreas, Adelschlag
Böhm Rita, Kinding
Husterer Robert, Wellheim

FW

1. Schloderer Helmut , Beilngries
2. Nikol Richard, Eichstätt

Frauenknecht Brigitta, Beilngries
Scheringer Eva, Kösching

SPD

1. Dr. Weber Bernd, Böhmfeld

Sammüller Roland, Hitzhofen

Die Grünen

1. Muthig Manfred, Hepberg

Zink Simone, Eichstätt

JU

1. Wibmer Stephan, Mindelstetten

Mosandl Jakob, Denkendorf

JFW

1. Melina Binder, Beilngries

Schneider Isabella, Beilngries

AG ödp/Die Linke/FDP

1. Schön Thomas, Eichstätt

Pflüger Markus, Dollnstein

einstimmig beschlossen

ja: 59

nein: 0

Beschluss:

Entsprechend dem Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden für die Besetzung des Ausschusses für Soziales werden als Mitglieder bzw. als deren Stellvertreter bestellt:

Mitglieder:

Stellvertreter

CSU

1. Schieferbein Andreas, Kösching
2. Weiß Bernhard, Kipfenberg

Fritsche Sabrina, Beilngries
Pickl Jana, Kipfenberg

3. Eichiner Reinhard, Schernfeld
4. Kundler Josef, Mindelstetten
5. Sammler Bernhard, Pförring

Grienberger Josef, Eichstätt
Breitenhuber Konrad, Pollenfeld
Husterer Robert, Wellheim

FW

1. Nikol Richard, Eichstätt
2. Scherlinger Eva, Kösching
3. Frauenknecht Brigitta, Beilngries

Edl Martina, Eichstätt
Haunsberger Anton, Kipfenberg
Sonner Josef, Großmehring

SPD

1. Mickel Andrea, Gaimersheim
2. Neumeyer Arnulf, Eichstätt

John Sven, Eitensheim
Wagner Christian, Kipfenberg

Die Grünen

1. Röttsch Friederike, Eichstätt

Preiß Alexander, Mörsheim

JU

1. Mosandl Jakob, Denkendorf

Grabmann Jochen, Beilngries

JFW

1. Binder Melina, Beilngries

Schneider Isabella, Beilngries

AG ödp/Die Linke/FDP

1. Pflüger Markus, Dollnstein

Schön Thomas, Eichstätt

einstimmig beschlossen

ja: 59

nein: 0

Beschluss: :

Entsprechend dem Vorschlag der Parteien für die Besetzung des Energiebeirats werden als Mitglieder bzw. als deren Stellvertreter bestellt:

Mitglieder:

Stellvertreter

CSU

1. Breitenhuber Konrad, Pollenfeld

Scharl Johannes, Eichstätt

FW

1. Edl Martina, Eichstätt

Schloderer Helmut, Beilngries

SPD

1. Dr. Weber Bernd, Böhmfeld

John Sven, Eitensheim

Die Grünen

1. Muthig Manfred, Hepberg

Zink Simone, Eichstätt

JU

1. Wibmer Stephan, Mindelstetten

Pröll Christina, Eichstätt

JFW

1. Kerler Philipp, Schernfeld

Schneider Isabella, Beilngries

ÖDP

1. Reinbold Willibald, Eichstätt

Daum Christoph, Pollenfeld

Die Linke

1. Pflüger Markus, Dollnstein

FDP

1. Schön Thomas, Eichstätt

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0

Beschluss:

1. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

a) § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH erhält folgende Fassung: „Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 weiteren Mitgliedern.“

b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats in seiner Zusammensetzung am 30.4.2020 werden abberufen.

c) Mit Wirkung bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Änderung des Gesellschaftsvertrags werden folgende 12 Mitglieder des Kreistags zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. zu deren Vertretern berufen:

Mitglieder:

Stellvertreter

CSU

1. Eichiner Reinhard, Schernfeld
2. Grienberger Josef, Eichstätt
3. Sammler Bernhard, Pförring
4. Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt
5. Bast Helene, Kösching

- Husterer Robert, Wellheim
Breitenhuber Konrad, Pollenfeld
Kuffer Johann, Altmannstein
Böhm Rita, Kinding
Schieferbein Andreas, Kösching

FW

1. Haunsberger Anton, Kipfenberg
2. Edl Martina, Eichstätt

- Dr. Frey Alfons, Schernfeld
Lackner Martin, Stammham

SPD

1. Betz Dieter, Kösching

- Mickel Andrea, Gaimersheim

Die Grünen

1. Bittlmayer Klaus, Eichstätt

- Dr. Dirsch Albert, Titting

JU

1. Grabmann Jochen, Beilngries

- Mosandl Jakob, Denkendorf

JFW

1. Schneider Isabella, Beilngries

- Kerler Philipp, Schernfeld

AG ödp/Die Linke/FDP

1. Reinbild Willibald, Eichstätt

- Pflüger Markus, Dollnstein

d) Mit Wirkung ab Inkrafttreten der vorgenannten Änderung des Gesellschaftsvertrags werden folgende Mitglieder des Kreistags zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. zu deren Vertretern berufen:

Mitglieder:

Stellvertreter

CSU

1. Eichiner Reinhard, Schernfeld
2. Grienberger Josef, Eichstätt
3. Sammler Bernhard, Pförring
4. Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt
5. Bast Helene, Kösching

Husterer Robert, Wellheim
Breitenhuber Konrad, Pollenfeld
Kuffer Johann, Altmannstein
Böhm Rita, Kinding
Schieferbein Andreas, Kösching

FW

1. Haunsberger Anton
2. Edl Martina, Eichstätt
3. Biberger Sabine, Kipfenberg

Dr. Frey Alfons, Schernfeld
Lackner Martin, Stammham
Frauenknecht Brigitta, Beilngries

SPD

1. Betz Dieter, Kösching
2. Ernhofer Andrea, Kösching

Mickel Andrea, Gaimersheim
Sammüller Roland Hitzhofen

Die Grünen

1. Bittlmayer Klaus, Eichstätt

Dr. Dirsch Albert, Titting

JU

1. Grabmann Jochen, Beilngries

Mosandl Jakob, Denkendorf

JFW

1. Schneider Isabella, Beilngries

Kerler Philipp, Schernfeld

AG ödp/Die Linke/FDP

1. Reinbold Willibald, Eichstätt

Pflüger Markus, Dollnstein

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0

2. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung, vor dem Notariat und vor dem Registergericht alle zur Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse sachdienlichen Beschlüsse zu fassen, Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben.

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0

Beschluss:

Auf Vorschlag der Fraktionssprecher werden folgende Verbandsräte für die Sparkasse Ingolstadt Eichstätt bestellt:

Mitglieder :**Stellvertreter:**CSU

1. Lohr Josef, Oberdolling
2. Eichiner Reinhard, Schernfeld
3. Schieferbein Andreas, Kösching

Breitenhuber Konrad, Pollenfeld
Roskopf Wolfgang, Dollnstein
Forster Claudia, Denkendorf

FW

1. Dr. Frey Alfons, Schernfeld

Haunsberger Anton, Kipfenberg

SPD

1. Betz Dieter, Kösching

Dr. Weber Bernd, Böhmfeld

Grüne

1. Dr. Dirsch Albert, Titting

Zink Simone, Eichstätt

AG ödp/Die Linke/FDP

1. Reinbold Willibald, Eichstätt

Daum Christoph, Pollenfeld

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0

Beschluss:

Als Verbandsräte für die Sparkasse Kelheim werden vom Kreistag bestellt:

Mitglieder**Stellvertreter**CSU

1. Kundler Josef, Mindelstetten

Kuffer Johann, Altmannstein

FW

1. Eberl Wolfgang

Wojczyk Stefanie

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0

Beschluss:

Für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt bestellt der Kreistag folgende Verbandsräte bzw. Stellvertreter:

Mitglieder

Anetsberger Alexander, Beilngries

Stellvertreter

Sammiller Bernhard, Pförring

CSU

1. Heimisch Alexander, Gaimersheim
2. Husterer Robert, Wellheim

Bast Helene, Kösching
Roskopf Wolfgang, Dollnstein

FW

1. Lackner Martin, Stammham

Weber Markus,

SPD

1. Wagner Christian, Kipfenberg

John Sven, Eitensheim

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0

Beschluss:

Auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden bestellt der Kreistag für den Zweckverband Schulzentrum Eichstätt - Schottenau folgende Verbandsräte bzw. Stellvertreter:

Mitglieder**Stellvertreter**CSU

1. Birzer Andreas, Adelschlag
2. Breitenhuber Konrad, Pollenfeld
3. Roßkopf Wolfgang, Dollnstein

Scharl Johannes, Eichstätt
Eichiner Reinhard, Schernfeld
Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt

FW

1. Nikol Richard, Eichstätt

Edl Martina, Eichstätt

SPD

1. Neumeyer Arnulf, Eichstätt

Wagner Christian, Kipfenberg

Grüne

1. Rotzsch Fiederike, Eichstätt

Bittlmayer Klaus, Eichstätt

AG ödp/Die Linke/FDP

1. Daum Christoph, Pollenfeld

Reinbold Willibald, Eichstätt

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0

Beschluss:

Auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden bestellt der Kreistag für den Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Verbandsräte bzw. Stellvertreter:

Mitglieder

Stellvertreter

CSU

1. Mickel Andrea (SPD), Gaimersheim
2. Heimisch Alexander, Gaimersheim

- Sammüller Roland (SPD), Hitzhofen
Weber Maria, Stammham

FW

2. Frauenknecht Brigitta, Beilngries

- Asbach-Beringer, Theresia

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0

Beschluss:

Auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden bestellt der Kreistag für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) folgende Verbandsräte bzw. Stellvertreter:

Mitglieder**Stellvertreter**

Landrat Anetsberger Alexander, Beilngries

Sammiller Bernhard, Pörring

SPD

1. Mickel Andrea, Gaimersheim

Grienberger Josef, Eichstätt

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0

Beschluss:

Für den Zweckverband Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt bestellt der Kreistag folgende Verbandsräte bzw. Stellvertreter:

Mitglieder

Alexander Anetsberger, Beilngries

Stellvertreter

Sammiller Bernhard, Pförring

CSU

1. Schieferbein Andreas, Kösching

Breitenhuber Konrad, Pollenfeld

FW

1. Lindner Raimund

Sitzmann Ralf

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0

Beschluss:**Mitglieder****Stellvertreter**CSU

1. Weiß Bernhard, Kipfenberg

Scharl Johannes, Eichstätt

FW

1. Sonner Josef, Großmehring

Kerler Philipp, Schernfeld

einstimmig beschlossen Ja 59 Nein 0

Beschluss:

Der Kreistag Eichstätt bestellt mit Zustimmung des Landrats und seines Stellvertreters Herrn Thomas Netter zum Verhindertenvertreter des Landkreises Eichstätt für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Tierkörperbeseitigungsanstalt Gunzenhausen.

einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0

Beschluss:

Der Landkreis Eichstätt bestellt folgende Personen als Mitglieder bzw. Stellvertreter für den Planungsausschuss:

Mitglieder**Stellvertreter**CSU:

1. Anetsberger Alexander, Beilngries

Sammiller Bernhard, Pförring

FW:

1. Schloderer Helmut, Beilngries

Mickel Andrea (SPD), Gaimersheim,

einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0

Beschluss:**Mitglieder****Stellvertreter**CSU:

1. Grienberger Josef, Eichstätt
2. Pröll Christina (JU), Eichstätt

Weber Maria, Stammham
Mosandl Jakob (JU), Denkendorf

SPD:

1. Ernhofer Andrea, Kösching

Dr. Weber Bernd, Böhmfeld,

FW:

1. Schneider Isabella (JFW), Beilngries

Kerler Philipp (JFW), Schernfeld

einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0

Beschluss:

Als Beiratsmitglied des Kreistages Eichstätt für die Erziehungsberatungsstelle der kirchlichen Werke e.V. Ingolstadt wird Herr Kreisrat Andreas Birzer, Adelschlag bestellt.

Als Stellvertreter wird Herr Kreisrat Johann Kuffer, Altmannstein bestellt.

einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0

Beschluss:

Der Kreistag bestellt als Mitglied für die Landkreisversammlung Herrn Kreisrat Bernhard Sammiller.

einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0

Beschluss:

Für den Sportbeirat werden auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden folgende Mitglieder bzw. Stellvertreter bestellt:

Mitglieder

Stellvertreter

CSU

1. Eichiner Reinhard, Schernfeld
2. Fritsche Sabrina, Beilngries

Kuffer Johann, Altmannstein
Pröll Christina (JU), Eichstätt

FW

1. Lackner Martin, Stammham

Schneider Jörg

SPD

1. Neumeyer Arnulf, Eichstätt

Wagner Christian, Kipfenberg

einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0

Beschluss:

Auf Vorschlag der Fraktionssprecher werden folgende Kreistagsmitglieder genannt:

	Stv.	Landrat Anetsberger Alexander, Beilngries stv Landrat Sammler Bernhard, Pförring
CSU-Fraktion:	Stv.	Mittl Richard, Mörsheim Roßkopf Wolfgang, Dollnstein
	Stv.	Breitenhuber Konrad, Pollenfeld Schorer-Dremel Tanja, Eichstätt
FW-Fraktion:	Stv.	Edl Martina, Eichstätt Frauenknecht Brigitta, Beilngries
SPD-Fraktion:	Stv.	Mickel Andrea, Gaimersheim John Sven, Eitensheim
Grüne-Fraktion	Stv.	Preiß Alexander, Mörsheim Dr. Dirsch Albert, Titting
JU-Fraktion	Stv.	Mosandl Jakob, Denkendorf Pröll Christina, Eichstätt
JFW-Fraktion	Stv.	Binder Melina, Beilngries Schneider Isabella, Beilngries
AG	Stv.	Reinbold Willibald, Eichstätt Daum Christoph, Pollenfeld

einstimmig beschlossen

-